

---

## Gesetz über die Schiffsabgaben

---

(Änderung vom 29. Mai 2013)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiffsabgaben vom 24. April 1991<sup>1</sup>, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I.

Das Gesetz über die Schiffsabgaben wird wie folgt geändert:

#### § 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Die jährliche Schiffssteuer beträgt:

a) für Motor- und Fahrgastschiffe		
- Grundsteuer	Fr.	38.90
- Zuschlag je volle oder angebrochene 1-kW-Leistung		
- bis 100 kW-Leistung	Fr.	3.90
- von 101 bis 200 kW-Leistung	Fr.	5.20
- von 201 bis 300 kW-Leistung	Fr.	6.50
- von 301 bis 400 kW-Leistung	Fr.	7.80
- von 401 bis 500 kW-Leistung	Fr.	9.10
- über 500 kW-Leistung	Fr.	10.35
b) für Segelschiffe		
- Grundsteuer bis und mit 15 m <sup>2</sup> Segelfläche	Fr.	26.00
- Zuschlag je weiterer m <sup>2</sup> Segelfläche	Fr.	2.60
- Zuschlag für Hilfsmotoren je volle oder angebrochene 1-kW-Leistung	Fr.	3.90
c) für Güterschiffe		
- ohne Motoren, je Tonne Nutzlast	Fr.	0.60
- mit Motoren, je Tonne Nutzlast	Fr.	2.60
d) für kennzeichnungspflichtige Ruderboote, Pedalos und dergleichen	Fr.	25.95
e) für Geräte wie Rammschiffe, Schwimmbagger und dergleichen	Fr.	45.40
f) für den Schiffs-Kollektivausweis	Fr.	520.00

#### § 9 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Steuertarif nach § 5 Abs. 1 entspricht dem mittleren Jahresindex der Konsumentenpreise von 159.2 Punkten im Jahre 2012 (Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte).

---

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Elmar Schwyter  
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

<sup>1</sup> SRSZ 784.100.